

788 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll ein neuer Typ eines Außerordentlichen Hochschulprofessors geschaffen werden. Ein solcher Hochschulprofessor soll zwar seinem Institutsvorstand gegenüber weisungsgebunden sein, soll aber im Vergleich zum Hochschulassistenten einen eigenen Wirkungsbereich erhalten und von den unselbständigen Hilfsdiensten entlastet werden. Sofern er nicht als Leiter einer Abteilung, einer Station oder eines Laboratoriums eingesetzt wird, soll er überwiegend in der wissenschaftlichen Lehre eingesetzt werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juli 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 11. Juli 1972

R e m p l b a u e r
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r
Obmann